

1. Die für das Flurstück Nr. 208 festgesetzte überbaubare Fläche wird nach Süden um 4,00 x 4,50 m vergrößert.
2. Die Dachneigung des Hauptdaches wird auf 38 Grad festgesetzt.
3. Für den Vorbau zur Nordseite wird ein Drempe von 1,10 m und eine Dachneigung von 45 Grad festgesetzt.
4. Für den Vorbau "Treppenhaus" wird ein Drempe von 1,20 m und eine Dachneigung von 52 Grad festgesetzt.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

35. Änderung (S. Amtsbl. Nr. 23/72)

32. Änderung (S. Amtsbl. Nr. 35/72)

36. Änderung (S. Amtsbl. Nr. 42/73)

2. Änderung der 2. Änderung (S. Amtsbl. Nr. 18/70)

4. Änderung (S. Amtsbl. Nr. 10/77 v. 07.03.77)

BP 1.14 „Windmühlenweg“, 40. Änderung - Satzung

25.6.1988 bekannt gemacht

Satzung
der Stadt Drensteinfurt
zur 40. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 „Windmühlenweg“
§ 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW 95)
i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 23. Juni 1988

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.1988 aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches i.d.F. der BauO vom 27.08.97 (BGBl. 1 S. 2141) und des § 86 Abs. 4 BauO NW 95 vom 07.03.95 (GV. NW. S. 218) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der BauO vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458) folgende Satzungsänderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ beschlossen:

1. Die Drempehöhe wird für das gesamte Plangebiet auf 80 cm, gemessen von der Oberkante Geschosstür bis Oberkante Fußstufe, festgesetzt.
2. Die Dachneigung wird für die im Bebauungsplan (einsch. seiner Änderungen) festgesetzte einschüssige Bebauung auf bis zu 40° festgesetzt.
3. Die Firsthöhe wird auf 8,5 m und die Traufhöhe auf 4,5 m jeweils über vorhandene Straßenneubau festgesetzt.
4. Der beiliegende Übersichtsplan, der die Abgrenzung des Änderungsbereiches beinhaltet, ist Bestandteil dieser Satzung.

38. Änderung (S. Amtsbl. Nr. 10/97 v. 07.03.97)
Die zulässigen Vermögensgegenstände werden gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung demselben gegliedert, daß der Einzelhandel mit Lebensmittel, Drogerie-, Textil-, Schuh-, Leder und Elektrowaren der Unterhaltungselektronik ausgeschlossen ist.

